

15.3.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung der Bundesregierung vom 5.12.2007

Aktualisierte Fassung unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrates vom 15.2.2008 und der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 28.2.2008.

Der B.KWK hatte in einer früheren Stellungnahme den Regierungsentwurf vom 5.12.2007 begrüßt als tragfähige Basis für ein Gesetz, das der Zielsetzung angemessen sein könnte, bis 2020 eine Verdoppelung des Anteils von KWK-Strom auf etwa 25% zu erreichen. Er hatte freilich auf erhebliche Mängel hingewiesen, die im Hinblick auf diese Zielsetzung durch das Gesetzgebungsverfahren noch beseitigt werden müssten, insbesondere

1. dass diese Zielsetzung nicht benannt wird,
2. dass der nicht in ein öffentliches Netz eingespeiste KWK-Strom nur teilweise in die Zuschlagsregelung einbezogen wird, dies zudem mit stark verminderter Zuschlagshöhe.

Der Bundesrat schlägt die Beseitigung dieser beiden Mängel vor und die Bundesregierung bekundete zum Vorschlag zu 1.) Zustimmung und zu 2.) Bereitschaft zur Prüfung.

Generell begrüßt der B.KWK die Vorschläge des Bundesrates, die überwiegend Verbesserungen im Sinne der Zielerreichung anstreben, und auch die Gegenäußerung der Bundesregierung, da sie einer Reihe wesentlicher Verbesserungsvorschläge teils zustimmt, teils die Absicht zur Prüfung bekundet.

Im Folgenden nimmt der B.KWK Stellung zu Regelungen im Gesetzentwurf vom 5.12., die er für nachbesserungsbedürftig hält und verweist dabei ggf. auf die Stellungnahme des Bundesrates (*SnBR jeweils mit Ziffer*) und die Gegenäußerung der Bundesregierung.

1. Zum Zweck des Gesetzes (§1)

Ein Hinweis auf die in den Meseberger Eckpunkten festgeschriebene Zielsetzung, bis 2020 den Anteil des Stroms aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25% zu verdoppeln, sollte im §1 aufgenommen werden. Das schafft auch die Basis für die Zwischenüberprüfung nach §12.

SnBR Zi. 2 schlägt dies vor, die Bundesregierung stimmt zu.

2. Zur Netzeinspeisung (§4 Absatz 3a)

Der Absatz hebt die bisherige Regelung, dass Zuschläge nur für den KWK-Strom erteilt werden, der in ein öffentliches Netz eingespeist wird, teilweise auf, nämlich für KWK-Strom aus neuen bzw. modernisierten Anlagen, "soweit dieser Strom im Rahmen einer Eigenversorgung im Sinne von § 110 Abs. 3 EnWG an ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes geliefert wird."

Abgesehen davon, dass die "Eigenversorgung im Sinne von §110" Interpretationsprobleme aufwirft, schließt die Begrenzung auf das produzierende Gewerbe allen anderen selbst genutzten KWK-Strom aus. Zudem schließt die Formulierung "...KWK-Strom, ...der in ein Netz eingespeist wird..." auch den KWK-Strom aus, der in einer Kundenanlage verbleibt. Im Sinne des Zwecks des Gesetzes – Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz – ist der in anderen Bereichen (Handel, Dienstleistung, Gewerbe etc.) und in Kundenanlagen selbst genutzte KWK-Strom gleichwertig mit dem vom produzierenden Gewerbe genutzten wie auch mit dem in ein öffentliches Netz eingespeisten KWK-Strom.

Sachliche Argumente für den aus Absatz 3a resultierenden Ausschluss von KWK-Anlagen sind nicht ersichtlich. Daher sollte der Satz 1 in Absatz 3a durch den folgenden Satz ersetzt werden:

"Ein Zuschlag ist auch für KWK-Strom zu entrichten, der von einer KWK-Anlage erzeugt wird, die nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist sondern der Eigenversorgung oder der Belieferung mit Strom außerhalb der Netze der allgemeinen Versorgung dient."

Diese Änderung macht es auch erforderlich, in §3 Absatz 10 Satz 1 nach dem Wort "einspeisen" den Zusatz "oder für die Eigenversorgung bereitstellen" anzufügen.

SnBR Zi. 9 schlägt sinngemäß das gleiche vor und prognostiziert: "Ohne die Einbeziehung auch dieser KWK-Anlagen in die Förderung nach diesem Gesetz ist das Ausbauziel bis 2020 nicht erreichbar." Die Bundesregierung will den Vorschlag prüfen.

Im Übrigen erhält der KWK-Strom gemäß Absatz 3a nach § 7 erheblich geringere Zuschläge als der KWK-Strom, der in ein öffentliches Netz eingespeist wird, was angesichts der Gleichwertigkeit im Sinne des Gesetzeszwecks als willkürlich erscheint. Siehe dazu unten Ziffer 7.

3. Zur Anschluss- und Abnahmepflicht für KWK-Strom (§ 4)

Der B.KWK begrüßt die Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von KWK-Anlagen und zur vorrangigen Abnahme von KWK-Strom gemäß Absatz 1, hält aber folgende Ergänzungen für erforderlich:

a. Der Abnahmevorrang entfällt gemäß Absatz 4 mit dem Auslaufen der Zuschlagszahlung, während er für Strom aus erneuerbaren Energien gemäß EEG §§5 und 8 unbefristet gilt. Das erscheint als widersinnig, da KWK-Anlagen ja nicht nur für die begrenzte Zeit der Zuschlagszahlung Beiträge zu den in § 1 genannten Zwecken – Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz – liefern. Die Befristung der Vorrangregelung wäre zudem ein erhebliches Hemmnis für die Investitionen in KWK-Anlagen, die durch das vorliegende Gesetz gefördert werden sollen.

Absatz 4 sollte daher in der bisherigen Form entfallen. Stattdessen sollte in Absatz 4 für die Zeit nach Auslaufen der Zuschlagszahlung die Abnahmepflicht kombiniert mit einer Vergütungsregelung im Sinne von §4 Abs. 3 postuliert werden.

SnBR Zi.11 schlägt Fortdauer der Abnahmepflicht nach Auslaufen der Zuschlagszahlung vor (ohne Aussage zur Vergütungsregelung); die Bundesregierung will den Vorschlag prüfen.

b. Absatz 1 Satz 1 postuliert die Anschluss- und Abnahmepflicht für "KWK-Anlagen im Sinne des §5", also für die zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen. Zur Zeit des Inkrafttretens des derzeit gültigen KWK-Gesetzes diene der Bezug auf §5 zur näheren Definition des Begriffs "KWK-Anlagen". Diese Definition ist durch die inzwischen EU-weit verbindliche Definition "hocheffiziente KWK-Anlage" der Richtlinie 2004/8/EG (siehe §3 neuer Abs. 11) zu ersetzen. Die Anschluss- und Abnahmepflicht sollte zudem aus den oben genannten Gründen für **alle** hocheffizienten KWK-Anlagen postuliert werden.

In Absatz 1 Satz 1 sollten daher die Worte "KWK-Anlagen im Sinne des §5" ersetzt werden durch "hocheffiziente KWK-Anlagen".

SnBR Zi. 7 fordert das gleiche. Die Bundesregierung lehnt dies ab unter Hinweis auf Vertrauensschutz für die nach dem derzeit gültigen KWKG geförderten Anlagen, für die die Forderung "hocheffizient" nicht erhoben wurde.

Diese Begründung der Ablehnung ist im Prinzip berechtigt, der Vertrauensschutz könnte aber problemlos gewährleistet werden durch eine zeitlich begrenzte Zusatzregelung. Denn gemäß §4 Abs. 4 des geltenden KWKG entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht mit dem Auslaufen der Zuschlagszahlung. Die ist für alte Bestandsanlagen bereits ausgelaufen und läuft für neue Bestandsanlagen Ende 2009 aus. Bis Ende 2010 gewährt das geltende KWKG noch Zuschläge für die bis 2005 modernisierten und für die neu errichteten kleinen KWK-Anlagen. Über das Jahr 2010 hinaus gewährt das geltende KWKG Zuschlagszahlung nur noch für neu errichtete KWK-Anlagen bis 50 kW und für Brennstoffzellen (begrenzt auf jeweils 10 Jahre).

Der B.KWK plädiert mithin weiter für den auch vom Bundesrat vorgeschlagenen Ersatz der Worte "KWK-Anlagen im Sinne des §5" durch "hocheffiziente KWK-Anlagen" mit der Maßgabe, dass zusätzlich der Vertrauensschutz wie oben skizziert geregelt wird.

c. Um negative Auswirkungen auf Produktionsprozesse durch Abschaltung von KWK-Anlagen zu vermeiden, sollte ferner in Absatz 1 Satz 2 (neu) nach dem Wort "gleichrangig" angefügt werden:

"Sofern die Nutzwärmebedarfsdeckung gefährdet wird, ist KWK-Strom vorrangig abzunehmen".

SnBR Zi. 8 fordert das gleiche, die Bundesregierung lehnt die Forderung ab, geht aber auf deren Begründung nicht ein.

d. Gemäß EEG-Regierungsentwurf §§ 13 und 14 trägt der Anlagenbetreiber die Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§13), während der Netzbetreiber die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt (§14). Die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) §8 sieht sinngemäß die gleiche Kostenregelung vor für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 MW an ein Netz ab 110 kV.

Eine analoge Regelung fehlt dagegen für Anlagen unterhalb 100 MW, die Strom nicht aus erneuerbaren Energien erzeugen; das sind nahezu ausschließlich KWK-Anlagen. Angesichts dieses Regelungsdefizits sollte nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt werden:

"(1a) Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen finden die Regelungen im §8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) ungeachtet der Spannungsebene und Anschlussleistung Anwendung."

Der Bundesrat spricht dieses Problem nicht an.

e. Um bestehende, sachlich nicht gerechtfertigte Hemmnisse für den Ausbau der KWK im Fall der Einspeisung des KWK-Stroms in Arealnetze, Objektnetze, Kundenanlagen – insbesondere im Mietwohnungsbau – zu beseitigen, sollte nach Abs. 3a der folgende Absatz eingefügt werden:

"(3b) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 3 bestehen auch dann, wenn die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, der nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 9 ist, angeschlossen und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung durch dieses Netz in eines der in §3 Abs. 9 genannten Netze angeboten wird."

Das entspricht nahezu wortgleich der geltende Regelung in § 4 Abs. 5 EEG.

SnBR Zi. 10 fordert ebenfalls die kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung; die Bundesregierung will den Vorschlag prüfen.

4. Zur Modernisierung (§5 Absatz 1)

Die Bedingung für die Anerkennung als Modernisierung, dass die Kosten mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen, schließt folgenden, in der Praxis bedeutenden Fall aus:

Hauptbestandteile einer KWK-Anlage wie Dampferzeuger, Gas- und/oder Dampfturbine sind unterschiedlich alt, es steht daher jeweils nur eine teilweise Erneuerung für "wesentliche, die Effizienz bestimmende" Anlagenteile an. Die teilweise Erneuerung verursacht aber weniger als 50% der Kosten für die Neuerrichtung. Es ist sinnvoll, auch solche gestuften Erneuerungen zu fördern, wobei die Förderung auf den modernisierten Anteil der KWK-Anlage zu beschränken ist.

In Absatz 1 Ziffer 3 ist ferner die Begrenzung des Wärmeanschlusswertes (Satz 3) für die bis 2005 modernisierten Anlagen zu streichen, weil sie offensichtlich den Gesetzeszweck konterkariert.

SnBR spricht dieses Problem nicht an.

5. Zum Sachverständigengutachten (§6 Absatz 1, Satz 4)

Der B.KWK begrüßt es, dass sich das Gutachten nur auf die Richtlinie 2004/8/EG Anhang II und III stützen soll und nicht (wie im KWKG-Entwurf vom 16.11.2007) zusätzlich auch auf das AGFW Arbeitsblatt FW 308. Damit entfällt eine sinnlose bürokratische Doppelbelastung. Die aus der früheren Fassung übernommenen Worte "Ergänzend dazu" zu Beginn Satz 4 sollten gestrichen werden, weil sie überflüssig sind und Verwirrung stiften können.

SnBR spricht dieses Problem nicht an.

6. Zur Förderdauer (§7 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 8 Satz 1)

Die Angabe der Förderdauer "ab Aufnahme des Dauerbetriebs...und für die fünf folgenden Kalenderjahre" wird vielfach zu wirtschaftlich und klimapolitisch suboptimaler Verzögerung technisch möglicher Inbetriebnahmen bis zum Anfang des Folgejahres führen. Das wird vermieden, wenn stattdessen die Förderdauer in Betriebsjahren, besser noch in Betriebsmonaten angegeben wird. Die durch diese unterjährige Regelung vermeidbaren wirtschaftlichen Verluste wiegen schwerer als der einhergehende Verwaltungsaufwand der Netzbetreiber. Der B.KWK plädiert für diese Änderung unabhängig davon, wie hoch die Förderdauer angesetzt wird.

SnBR Zi. 15, 17 und 19 fordern eine Förderdauer von sechs Betriebsjahren; die Bundesregierung stimmt zu.

Der B.KWK plädiert weiter dafür, dass die Förderdauer mindestens 8 Betriebsjahre bzw. 40.000 Vollbenutzungsstunden beträgt. Angesichts des durch steigende internationale Nachfrage bedingten starken Anstiegs der Investitionskosten für Kraftwerkskomponenten ist diese Erhöhung gegenüber dem Ansatz 6 Betriebsjahre bzw. 30.000 Vollbenutzungsstunden erforderlich um genügend wirtschaftlichen Anreiz zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu schaffen.

7. Zur Degression der Zuschlagshöhe für industrielle Eigenerzeugung und kleine KWK-Anlagen (§7: Absatz 4 Satz 3, Absatz 8 Satz 3, Absatz 5 Satz 4)

Der bei Einspeisung in ein öffentliches Netz gewährte Zuschlag von 1,5 ct/kWh wird für den **nicht** in ein öffentliches Netz eingespeisten KWK-Strom gemäß §4 Absatz 3a nur im Jahr der Inbetriebnahme gewährt und in jedem Folgejahr um 0,2 ct/kWh gekürzt (§7 Absatz 4 und 8). Er beträgt demnach bei 6 Jahren Förderdauer nur durchschnittlich 1 ct/kWh. Diese Kürzung des Fördersatzes vermindert den Anreiz zur Modernisierung bzw. zum Neubau industrieller KWK-Anlagen erheblich und entwertet so die Förderung industrieller KWK-Eigenerzeugung. Die Kürzung erscheint angesichts der Gleichwertigkeit im Sinne des Gesetzeszwecks – wie schon weiter oben konstatiert – als willkürlich und unbegründbar.

Zudem erfüllt eine solche Degression der Zuschlagshöhe keinen sachlich begründbaren Zweck. Denn sie kann nicht, wie die im EEG angewandte, an das Baujahr gebundene Degression Druck auf Weiterentwicklung im Sinne von Kostengünstigkeit bewirken.

Nach §7 Absatz 5 gilt die gleiche Degression der Zuschlagshöhe um jährlich 0,2 ct/kWh auch für künftig neu zugebaute **kleine** KWK-Anlagen im Leistungsbereich über 50 kW bis 2 MW. Auch hier erfüllt sie aus den oben genannten Gründen keinen sachlich begründbaren Zweck. Während die Zuschlagshöhe im Jahr der Inbetriebnahme mit 2,1 ct/kWh deutlich höher als die 1,5 ct/kWh für größere Anlagen angesetzt wird, bewirkt die Degression, dass der Zuschlag im Durchschnitt über die Förderdauer etwa 1,6 ct/kWh, also kaum mehr als 1,5 ct/kWh beträgt. Die Förderung dieser Kleinanlagen ist mithin nicht nennenswert höher als die für die größeren Anlagen. Das wird kaschiert durch die Angabe 2,1 ct/kWh für das Jahr der Inbetriebnahme.

Der B.KWK plädiert in beiden Fällen für ersatzlose Streichung der Degressionen durch Streichung von Satz 3 im Absatz 4, Satz 4 im Absatz 5 und Satz 3 im Absatz 8.

SnBR spricht das oben geschilderte Problem der Degression der Zuschlagshöhe nicht an.

SnBR Zi. 16 schlägt eine neue Kategorie von KWK-Anlagen im Leistungsbereich über 50 kW bis 250 kW vor, die erhöhte Zuschläge (abhängig vom Jahr der Inbetriebnahme) erhalten soll. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

Der B.KWK begrüßt diesen Vorschlag, macht aber darauf aufmerksam, dass für den hinsichtlich KWK-Potenzial bedeutenderen Bereich über 250 kW bis 2 MW das oben angesprochene Problem fortbesteht; er bleibt daher bei der Forderung, die Degression in §7 Abs. 5 zu streichen.

8. Zu den Sprüngen der Zuschlagshöhe bei 50 kW und 2 MW (§7 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, Absatz 8 Satz 2).

Der Sprung der Zuschlagshöhe bei Überschreitung der Schwelle 50 kW hat dazu geführt, dass seit 2002 KWK-Anlagen im Bereich über 50 kW bis etwa 100 kW kaum mehr errichtet wurden. Das führt zu suboptimalen Lösungen. Der BKWK plädiert daher für einen gleitenden Übergang entsprechend §18 Abs.1 EEG (Entwurf 5.12.2007), d.h.:

Bei Anlagen größer 50 kW wird für den Leistungsanteil bis 50 kW die Zuschlagshöhe wie für Anlagen bis 50 kW gewährt (Absatz 5 Satz 3). Analoges gilt für den Übergang von der Kategorie "bis 2 MW" auf "über 2 MW" (Absatz 4 und 8, jeweils Satz 2).

SnBR spricht dieses Problem nicht an.

9. Zur Förderung von KWK-Anlagen bis 50 kW (§7 Absatz 6 Satz 2)

Während für Brennstoffzellen auch künftig weiterhin die bisherige Zuschlagshöhe 5,11 ct/kWh zehn Jahre lang gezahlt werden soll wird für kleine KWK-Anlagen bis 50 kW diese Zuschlagshöhe gekürzt und auf acht Jahre begrenzt. Zu bedenken ist, dass hier, insbesondere im Bereich bis 10 kW, wie bei Brennstoffzellen noch ganz wesentliche Weiterentwicklung erfolgen muss. Daher plädiert der B.KWK dafür, die gleichen Bedingungen wie für Brennstoffzellen beizubehalten.

SnBR Zi. 18 schlägt das gleiche vor. Die Bundesregierung will den Vorschlag prüfen; "denkbar erscheint" ihr, den Förderzeitraum auf zehn Jahre auszudehnen unter Beibehaltung der Förderhöhe des Gesetzesvorschlags.

10. Zum Deckel 750 Mio € pro Jahr (§7 Absatz 9)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die jährliche Summe der KWK-Stromerzeugung aus den neu errichteten und modernisierten Anlagen nach Inkrafttreten der KWKG-Novelle bis zum Jahr 2014 nur langsam anwachsen wird, im Jahr 2015 ein Maximum erreichen und dann wieder abfallen wird. Der Deckel 750 Mio € pro Jahr kann daher in den meisten der Jahre von 2009 bis 2020, während deren Zuschläge gezahlt werden, gar nicht erreicht werden, v.a. dann nicht, wenn die nicht in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeiste KWK-Stromerzeugung teils gar nicht, teils nur mit gekürzten Sätzen gefördert wird. Dennoch kann die infolge des Deckels drohende Kürzung der Zuschlagszahlungen potenzielle Investoren verunsichern und daher KWK-Investitionen verhindern, wenn die nach §7 Absatz

9 Satz 2 vorgesehene Kürzung der Zuschlagszahlung nicht in den Folgejahren ausgeglichen wird.

Das Problem könnte weitgehend entschärft werden, wenn der Deckel von 750 Mio € nicht auf jedes einzelne Jahr bezogen würde, sondern im Bereich einer Gruppe von Jahren (z.B. 5 Jahre) um das Jahr 2015 auf den Durchschnitt dieser Jahre. Wenn das nicht geschieht, dann muss mindestens die Formulierung des §7 Absatz 9 sicherstellen, dass das gemäß Satz 5 und 6 vorgesehene, durch Rechtsverordnung zu regelnde Notifizierungsverfahren die anteilige Kürzung durch Nachzahlung vollständig kompensiert.

Sofern die vollständige Kompensation nicht gesichert wird, muss der Deckel erheblich erhöht werden. Dabei ist zu bedenken, dass das KWKG- Fördervolumen im Jahr 2006 bereits rd. 850 Mio € betrug.

SnBR Zf. 20 schlägt vor, den Deckel auf 950 Mio € pro Jahr zu erhöhen. Die Bundesregierung spricht sich dagegen aus; sie hebt andererseits hervor (zu Zi. 21 und 22), dass "mit dem Notifizierungsverfahren...das Ziel der Investitionssicherheit in hohem Maße erreicht" werde.

11. Zu Fristen (§5 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 3, §12 und Artikel 4)

a. Der Zeitraum 2009 – 2014 für Zubau bzw. Modernisierung ist zu kurz, insbesondere wegen weltmarktbedingt knapper Kapazitäten für Fertigung und Ingenieurleistungen. Der B.KWK hält eine Verlängerung des Zeitraums für Inbetriebnahme bis mindestens Ende 2015 für erforderlich. (§5 Abs. 1 und 4)

SnBR Zi. 12 schlägt vor die Frist von 2014 auf 2016 auszudehnen. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

b. Die Zwischenüberprüfung (§12) sollte im Jahr 2011 statt 2012 erfolgen, um ein rechtzeitiges Nachsteuern zu ermöglichen.

c. Es sollte angestrebt werden, dass das Gesetz noch im 3. Quartal 2008 statt am 1.1. 2009 in Kraft tritt (Artikel 4).

SnBR spricht diese Probleme nicht an.

12. Zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen (§3 Absatz 13, §5a Absatz 1)

a. In §3 Abs. 13 Satz 1 sollten die Worte "als öffentliches Netz" gestrichen werden, weil die Beschränkung auf öffentliche Netze sachlich nicht gerechtfertigt ist. Satz 2 sollte komplett gestrichen werden, weil die Forderung "mindestens zehn Abnehmer" bedeutende Erweiterungspotenziale, wie den Anschluss bestehender, durch Heizwerke versorgter Industrieunternehmen oder Wärmenetze an KWK- versorgte Wärmenetze ausschließt.

SnBR Zi. 5 und 6 schlagen sinngemäß das gleiche vor. Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab mit der Begründung, es sollte nur der Ausbau von Netzen der allgemeinen Versorgung gefördert werden, weil der "besonders aufwändig und risikobehaftet" sei. Der B.KWK hält die Ablehnung für nicht sachgerecht.

b. In § 5a Abs. 1 sollte die Nr. 3 gestrichen werden, weil die Bedingung Mindestwärmedurchsatz die Förderung der Erschließung von nicht stark verdichteten

Gebieten (z.B. in kleineren Städten) ausschließt. Zudem ist diese Bedingung nicht nötig um Missbrauch zu verhindern, weil die Begrenzung des Zuschlages auf maximal 20% der Investitionskosten ohnehin ein starkes Eigeninteresse des Investors am wirtschaftlich sinnvollen Netzausbau bewirkt.

SnBR Zi. 14 schlägt das gleiche vor.

13. Zur Definition des Betreibers (§3 Absatz 10)

Nach dem (letzten) Wort "Anlagenbetreiber" sollte angefügt werden

"oder von der Risikoverteilung zwischen dem Anlagenbetreiber und Dritten".

Anlass dazu ist ein BGH Urteil vom 14.7.2004, nach dem unter "...Anlagenbetreiber derjenige verstanden (wird), der...das wirtschaftliche Risiko trägt." Das hat dazu geführt, dass einigen Betreibern von KWK-Anlagen der Zuschlag nach KWKG verweigert wurde. Eine Klarstellung im Sinne der vorgeschlagenen Ergänzung erscheint daher als erforderlich.

SnBR spricht dieses Problem nicht an.

14. Zur KWK-Statistik:

Im Artikel 2, Änderung sonstiger Gesetze, sollte folgender Absatz 3 eingefügt werden:

"(3) Im Energiestatistikgesetz § 3 wird im Absatz 2 nach Nr.3 eine Nr. 4 und im Absatz 3 nach Nr. 6 eine Nr.7 mit jeweils folgendem Wortlaut angefügt:

Bei Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen die Stromkennzahl C gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 2004/8/Eg vom 11.Februar 2004 unter Beachtung der Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II."

Diese Ergänzung berechtigt das Statistische Bundesamt, für KWK-Anlagen ab 1 MWe die Angabe der Stromkennzahl anzufordern. Die Stromkennzahl ist erforderlich zur Ermittlung der KWK- Stromerzeugung gemäß Anhang II der Richtlinie 2004/8/Eg. Die bildet die Grundlage für die Berichterstattung über die Entwicklung der KWK (u. a. für die Zwischenüberprüfung nach §12) und für die gemäß Richtlinie 2004/8/EG, Art. 5 bzw. 10 zu erstellenden Statistiken bzw. HerkunftSnBRachweise für KWK- Strom.

SnBR spricht dieses Problem nicht an.

Redaktion Prof. Klaus Traube